

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

Die für die Versorgung des Kunden mit Strom zu erfüllenden Aufgaben sind gesetzlich aufgeteilt zwischen dem Stromlieferanten, dem Netzbetreiber, an dessen Netz die Abnahmestelle, über die der Kunde mit Strom versorgt wird, angeschlossen ist, und dem Messstellenbetreiber. Die Jura Power GmbH & Co. KG (nachfolgend „Jura Strom“ genannt) übernimmt die Stromlieferung und veranlasst für den Kunden die notwendigen Klärungen mit dem Netzbetreiber.

1. Geltungsbereich

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend „AGB“) gelten für Letztverbraucher im Sinne des §3 Nr. 25 EnWG (nachfolgend „Kunde“) und regeln das Lieferverhältnis zwischen Jura Strom und den Kunden hinsichtlich der Stromversorgung. Hierbei obliegt im Zweifelsfall der Nachweis, Letztverbraucher zu sein, dem Kunden.

2. Auftragserteilung, Durchführung des Lieferantenwechsels, Wunschtermin

2.1 Nach Übermittlung des Kundenantrags auf Abschluss eines Stromlieferungsvertrages mit Jura Strom durch das Online-Vertriebsportal bestätigt Jura Strom dem Kunden den Eingang seines Antrags per E-Mail (sog. Empfangsbestätigung) und unterrichtet ihn über die weiteren Schritte. Die Empfangsbestätigungs-E-Mail stellt keine Annahme des Kundenantrags dar. Mit der Empfangsbestätigung beginnt auftragsgemäß die Einleitung und Durchführung des Lieferantenwechselprozesses.

2.2 Der Auftrag ist für den Kunden rechtlich bindend bis Jura Strom den Auftrag gegenüber dem Kunden annimmt oder endgültig ablehnt. Die Annahme bzw. Ablehnung des Kundenantrags wird bedingt durch die Dauer der Bearbeitungszeit des Lieferantenwechsels. Jura Strom ist beim Lieferantenwechselprozess auf die Mitwirkung des Vorlieferanten und des Netzbetreibers angewiesen. Es kann dadurch zu Verzögerungen in der Bearbeitung des Kundenantrags kommen, die nicht von Jura Strom zu vertreten sind. Die Bearbeitungszeit eines Kundenantrags beträgt in der Regel drei Wochen. §147 Abs. 2 BGB gilt entsprechend.

2.3 Jura Strom organisiert die Abwicklung des Lieferantenwechsels für den Kunden zügig und unentgeltlich, wobei Jura Strom dafür Sorge trägt, dass sämtliche Interessen des Kunden gegenüber den Netzbetreibern und allen anderen Beteiligten gewahrt bleiben. Der Kunde ermöglicht durch seine erteilte Vollmacht, dass Jura Strom Erklärungen zu diesem Zweck für ihn abgeben kann. Insbesondere bevollmächtigt der Kunde Jura Strom, in seinen Namen den Stromliefervertrag beim Vorlieferanten zu kündigen.

2.4 Die Kündigung beim Vorlieferanten erfolgt unter Einhaltung der Kündigungsfrist grundsätzlich zum nächstmöglichen Termin. Wunschtermine des Kunden werden bei der Kündigung berücksichtigt. Der Kunde hat jedoch keinen Anspruch auf Lieferbeginn zum Wunschtermin. Sollte der Lieferbeginn zu dem vom Kunden benannten Wunschtermin nicht möglich sein, erfolgt die Belieferung zum frühestmöglichen Termin. Jura Strom haftet vorbehaltlich Ziff. 15.1 Satz 1 in einem solchen Fall nicht für dadurch gegebenenfalls entgangene Boni beim Vorlieferanten.

2.5 Jura Strom nimmt den Antrag des Kunden an, sobald der Vorlieferant der Kündigung zugestimmt, der zuständige Netzbetreiber den Beginn der Belieferung des Kunden durch Jura Strom betätigt hat und keine sonstigen Ablehnungsgründe einer Annahme entgegenstehen. Die Annahme des Kundenantrags erfolgt in Textform mit Zugang einer sog. Begrüßungs-E-Mail, in der Jura Strom dem Kunden dessen Antrag bestätigt und den Lieferbeginn mitteilt. Zusätzlich erhält der Kunde in den darauffolgenden Tagen ein Begrüßungsschreiben von Jura Strom per E-Mail oder Post.

2.6 Jura Strom darf den Antrag des Kunden ohne Angabe von Gründen ablehnen. Gründe für eine Ablehnung können insbesondere sein: negative Bonität des Kunden, Ablehnung der Kündigung durch Vorlieferant, Ablehnung der Netzanmeldung durch Netzbetreiber, weil der Kunde nicht eindeutig einer Abnahmestelle zugeordnet oder identifiziert werden kann, Vertragsbindung zum Vorlieferanten beträgt länger als 3 Monate Restlaufzeit. Die Ablehnung erfolgt ebenfalls in Textform per E-Mail (sog. Ablehnungs-E-Mail) oder Post.

3. Bonitätsprüfung

Jura Strom behält sich vor, bei jedem Kunden vorab eine Bonitätsprüfung durchzuführen. Zu diesem Zweck wird Jura Strom die empfangenen Kundendaten an folgende Auskunftsei übermitteln: SCHUFA Holding AG, Kormoranweg 5, 65201 Wiesbaden. Jura Strom behält sich vor, künftig mit weiteren Wirtschaftsauskunfteien zum Zweck von Bonitätsprüfungen zusammenzuarbeiten. Jura Strom behält sich vor, bei einer negativen Bonität des Kunden, den Auftrag zur Belieferung mit Strom abzulehnen.

4. Zustandekommen des Vertrages, Lieferbeginn, Mindestvertragslaufzeit

4.1 Der Stromliefervertrag kommt zwischen der Jura Power GmbH & Co. KG („Jura Strom“) und dem jeweiligen Kunden zustande.

4.2 Der Vertrag kommt dadurch zustande, dass Jura Strom den Antrag des Kunden gemäß Ziff. 2.5 annimmt, spätestens jedoch mit der Aufnahme der Belieferung des Kunden mit Elektrizität durch Jura Strom. In diesem Fall bestätigt Jura Strom dem Kunden den Vertragsschluss unverzüglich per E-Mail oder Post.

4.3 Die vereinbarte Mindestvertragslaufzeit beginnt mit dem von Jura Strom bestätigten Lieferbeginn.

5. Art und Umfang der Versorgung, Befreiung von Lieferpflicht bei höherer Gewalt

5.1 Im Rahmen dieses Vertrages wird Strom in Niederspannung (ca. 230 V / 50 Hz bei Wechselstrom; ca. 400 V bei Drehstrom) geliefert.

5.2 Der Kunde ist für die Dauer des Liefervertrages verpflichtet, seinen gesamten leitungsgebundenen Elektrizitätsbedarf aus der angeschlossenen Abnahmestelle durch die Stromlieferungen von Jura Strom zu decken. Die Deckung des eigenen Elektrizitätsbedarfs durch selbst produzierten Strom bleibt von der Verpflichtung nach Satz 1 unberührt.

5.3 Jura Strom ist verpflichtet, die für die Deckung des gesamten Bedarfs des Kunden erforderliche Stromlieferung zu erbringen.

5.4 Jura Strom ist von der Lieferpflicht befreit, wenn sie an der Lieferung durch höhere Gewalt oder sonstigen Umständen gehindert ist, deren Beseitigung ihr nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar ist. Jura Strom ist auch dann von der Lieferpflicht befreit, wenn es sich bei den Unterbrechungen oder Unregelmäßigkeiten in der Elektrizitätsversorgung um Folgen einer Störung des Netzbetriebes einschließlich des Netzanschlusses handelt, es sei denn die Störung beruht auf Ursachen, die Jura Strom zu vertreten hat i.S.v. §276 BGB. Als Umstände höherer Gewalt gelten zum Beispiel Krieg, Streiks, Unruhen, Pandemien, Epidemien, Enteignungen, kardinale Rechtsänderungen, Sturm, Überschwemmungen und sonstige Naturkatastrophen sowie sonstige, von Jura Strom nicht zu vertretende Umstände (insbesondere Wassereinbrüche, Stromausfälle und Unterbrechungen oder Zerstörung datenführender Leitungen). Jura Strom wird den Kunden über den Eintritt eines Falles von höherer Gewalt in Textform in Kenntnis setzen.

5.5 Wartungsdienste für Messgeräte werden von Jura Strom nicht angeboten und sind damit nicht Bestandteil des Stromliefervertrages.

6. Verbrauchsermittlung, Zutrittsrecht, Ablesung, Schätzung

6.1 Die Verbrauchsermittlung erfolgt grundsätzlich durch Ablesung der Messeinrichtungen. Die Ablesung erfolgt durch Jura Strom, den örtlichen Netzbetreiber, den Messstellenbetreiber oder durch einen von Jura Strom beauftragten Dienstleister. Der Kunde hat nach vorheriger Benachrichtigung dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des Netzbetreibers, des Messstellenbetreibers oder von Jura Strom bzw. einen von Jura Strom beauftragten Dienstleister den Zutritt zu seinem Grundstück und zu seinen Räumen zu gestatten, soweit dies zur Ermittlung preislicher Bemessungsgrundlagen bzw. zur Ablesung der Messeinrichtungen nach §11 StromGVV erforderlich ist. Im Fall einer Zählerfernauslesung verpflichtet sich der Kunde, die Voraussetzungen für die Installation der erforderlichen Einrichtungen zu schaffen, zur Verfügung zu stellen und zu betreiben. Die Benachrichtigung kann durch Mitteilung an die jeweiligen Kunden oder durch Aushang an oder im jeweiligen Haus erfolgen. Jura Strom wird den Kunden mindestens eine Woche vor dem Betretungstermin benachrichtigen und mindestens einen Ersatztermin anbieten.

6.2 Abweichend von Ziff. 6.1 kann Jura Strom verlangen, dass die Messeinrichtungen vom Kunden selbst abgelesen werden, es sei denn, die Selbstablesung ist für den Kunden unzumutbar. Der Kunde hat Jura Strom das Ergebnis der Ablesung über das Webformular Zählerstand www.jura-strom.de mit der Angabe von Vorname, Nachname, Kundennummer, Zählernummer, Zählerstand mit physikalischer Einheit und Datum der

Ablesung, sowie Foto zu übermitteln. Sofern der Kunde trotz bestehender Pflicht zur Selbstablesung des Zählers und nach Aufforderung den jeweiligen Zählerstand nicht mitteilt, ist Jura Strom berechtigt, den Verbrauch auf Grundlage der letzten Ablesung oder bei Neukunden nach dem Verbrauch vergleichbarer Kunden unter angemessener Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse zu schätzen. Geschätzte Zählerstände können im Falle einer nachträglichen Ablesung rückwirkend zum Stichtag korrigiert werden.

7. Abrechnungszeitraum, Abschlagszahlungen, Jahresrechnung, Zahlweise

7.1 Jura Strom rechnet den Elektrizitätsverbrauch des Kunden einmal jährlich ab (sog. Abrechnungszeitraum). Der Abrechnungszeitraum beginnt mit Aufnahme der Belieferung des Kunden mit Elektrizität durch Jura Strom.

7.2 Während des Abrechnungszeitraumes werden monatlich gleiche Abschlagszahlungen erhoben, zahlbar jeweils zum Monatsanfang. Zudem fällt jeweils zum Anfang des Lieferjahres eine Grundgebühr seitens Jura Strom an, die 14 Tage nach Vertragsschluss fällig wird.

7.3 Die Höhe des Abschlags entspricht bei Bestandskunden nach Ermittlung des letzten Jahresverbrauchs mit der Jahresrechnung mit einem abrechnungsrelevanten Zählerstand der Jahrespreis abzgl. der Grundgebühr durch zwölf Monate als vorläufige Abschlagshöhe. Bei Neukunden wird der Abschlag auf Grundlage der Kosten des normierten Lastprofils des Verteilnetzbetreibers, falls dies nicht rechtzeitig vorliegt, alternativ das vom VDEW vorgeschlagenen, normierten Lastprofil mit den Strompreisen am Day Ahead Markt der letzten vollen zwölf Monate ermittelt indem alle Preisbestandteile mit der Jahresverbrauchsprognose multipliziert wird. Diese Kosten werden durch zwölf Monate geteilt.

7.4 Bei **Neukunden** bildet die geschätzte Jahresprognose des Kunden, insbesondere unter Berücksichtigung der Schätzung des Netzbetreibers/Messstellenbetreibers die Grundlage für die Berechnung des monatlichen Abschlags. Sollten diese Verbrauchsmengen voneinander abweichen, wird Jura Strom die höhere Verbrauchsmenge als Grundlage für seine Berechnung für die Höhe der monatlichen Abschlagsrechnungen zu Grunde legen. Dem Kunden bleibt es in einem solchen Fall vorbehalten, glaubhaft zu machen, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist. Hierzu ist das vollständig ausgefüllte Webformular von Jura Strom und der Vorlage der letzten Jahresrechnung ausschlaggebend. Die Gründe für die Glaubhaftmachung sind Jura Strom in Textform unter Angabe von Vorname, Nachname, Kundennummer, Zählernummer mitzuteilen. Jura Strom wird den Sachverhalt prüfen und sich mit dem Netzbetreiber abstimmen. Sollte der Netzbetreiber zu dem Ergebnis kommen, dass eine Reduzierung der Abschlagshöhe nicht veranlasst ist, behält es sich Jura Strom vor, in einem solchen Fall eine Reduzierung der Abschlagshöhe für das laufende Belieferungsjahr ebenfalls abzulehnen. Wünscht der Kunde die Änderung seiner Jahresprognose bzw. seiner Abschlagshöhe, ist Jura Strom berechtigt, dem Kunden dafür eine Unkostenpauschale gemäß in Ziff. 23 aufgeführter Kostentabelle in Rechnung zu stellen.

7.5 Ist eine solche Berechnung gemäß Ziff. 7.2 nicht möglich, weil noch keine Angaben zum Verbrauch für die bestimmte Abnahmestelle vorliegen, so bemisst sich die Abschlagszahlung nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, kann Jura Strom dies unter den Voraussetzungen der Ziff. 7.4 angemessen bei der Höhe der Abschlagszahlungen berücksichtigen.

7.6 Jura Strom teilt dem Kunden die Fälligkeitsdaten der monatlichen Abschläge für ein ganzes Belieferungsjahr vorab bei Vertragsschluss mit.

7.7 Der dem Kunden von Jura Strom angebotene EPEX Spot SE-Tarif ist ein Stromliefervertrag mit einem variablen Abrechnungspreis bzw. Rohstoffpreis. Der zu zahlende endgültige Strompreis setzt sich aus mehreren Preisbestandteilen gem. Ziff. 23, u.a. der Grundgebühr und den variablen Arbeitspreisen, zusammen. Der variable Arbeitspreis unterliegt dabei dem sogenannten EPEX Spot SE – DayAhead (Auktion) Preises. Der EPEX Spot SE wird einen Tag vor der (Aus-)Lieferung unter den Stromlieferanten am Großhandel ermittelt und ist unter www.epexspot.com abrufbar. Der für den Vertrag gültige variable Arbeitspreis wird dabei täglich an den aktuellen EPEX Spot SE – DayAhead Preis angepasst. Ein negativer EPEX Spot SE-Preis wird von Jura Strom mit 0,000 ct/kWh verrechnet, das heißt, dass der Kunde zu diesen Zeiten keinen Cent für den Preisbestandteil des Rohstoffs Strom bezahlt. Der Abrechnungspreis des Rohstoffs ergibt sich aufgrund dem von Ihrem Verteilnetzbetreiber zugeordneten Zeitreihentyp (Standardlastprofil oder registrierte Lastgangmessung) und damit verbundenen Lastprofil (z.B. normiertes Lastprofil der entsprechenden Profildefinition) unter Berücksichtigung der gemessenen bzw. abrechnungsrelevanten ermittelten Verbrauchsmengen des Stromzählers des Messstellenbetreibers und den im Zeitraum jeweils gültigen EPEX Spot SE - Auktionspreises.

Liegt dieses Lastprofil nicht vor, wird das vom Verband der Elektrizitätswirtschaft ermittelte Standardlastprofil verwendet.

7.8 Der für den Kunden gültige Abrechnungspreis kann dabei zum Zeitpunkt des Angebots noch nicht bestimmt werden, da z.B. der endgültige Rohstoffpreis erst mit der Ermittlung des abrechnungsrelevanten Zählerstands der Jahresverbrauch ermittelt werden kann und für den vergangenen Abrechnungszeitraum feststeht. Dies kann nur erfolgen, wenn der jeweils festgelegte variable Arbeitspreis zusammen mit den jeweils entnommenen Strommengen ausgewertet wurde. Der DayAhead-Preis ist unter www.epexspot.com abrufbar. Für den im Angebot enthaltenen Arbeitspreis (Strompreis zum Zeitpunkt des Angebots) legt Jura Strom daher eine gleichmäßige Stromentnahme zugrunde, wohingegen für den tatsächlichen Arbeitspreis in der Jahresabrechnung das Lastprofil des Zählpunktes entscheidend ist. Für die Berechnung des Angebotspreises verwendet Jura Strom das arithmetische Mittel (Durchschnittswert) des mittleren Börsenpreises der letzten vollständigen fünf Jahre. Der Arbeitspreis im Angebot berechnet sich also aus dem viertelstündigen Lastprofil * stündlicher EPEX-Preis; der tatsächliche Abrechnungsbetrag aus dem tatsächlichen Arbeitspreis zum Zeitpunkt der Entnahme * kundenspezifischer Verbrauch in kWh.

7.9 Der Kunde kann den von Jura Strom angebotenen Spotpreis-Tarif mit dem variablen Abrechnungspreis (Ziff. 7.7) oder mit einer von Jura Strom angebotenen Preisgarantie abschließen. Diese Preisgarantie betrifft Fixierung des Rohstoffpreises oder anderer Preisbestandteile. D.h. eine Absicherung des variablen Preisbestandteils sowohl hinsichtlich einer Steigerung als auch einer Senkung. Jura Strom garantiert dem Kunden, dass der für ihn gültige Arbeitspreis während der entsprechenden Vertragslaufzeit unverändert bleibt, also den Kosten über allen Preisbestandteilen in den letzten vollen zwölf Monaten entspricht.

7.10 Der Kunde hat im jeweiligen Angebot die Möglichkeit, hinsichtlich der einzelnen Preisbestandteile jeweils eine Garantie nach den dortigen Maßgaben abzuschließen.

7.11 Am Ende eines Abrechnungszeitraums übermittelt Jura Strom dem Kunden eine Verbrauchsabrechnung (sog. Jahresrechnung).

7.12 Ein sich aus einer Verbrauchsabrechnung ergebender, noch zu zahlender Rechnungsbetrag, ist zu dem in der Rechnung angegebenen Fälligkeitsdatum, spätestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Verbrauchsabrechnung oder vergleichbaren Zahlungsaufstellung, zur Zahlung fällig. Ein sich aus der Verbrauchsabrechnung gegebenenfalls ergebendes Guthaben wird mit der nächsten Abschlagszahlung verrechnet, es sei denn der Kunde verlangt ausdrücklich, dass das Guthaben auf sein Konto erstattet wird. Nach Beendigung des Versorgungsverhältnisses werden zu viel gezahlte Abschläge dem Kunden erstattet.

7.13 Die Rechnung erfolgt in Textform. Wünscht der Kunde eine Zweitschrift seiner Rechnung per Post, ist Jura Strom berechtigt, dem Kunden dafür eine Unkostenpauschale gemäß in Ziff. 23 aufgeführter Kostentabelle in Rechnung zu stellen.

7.14 Dem Kunden wird bei Antragsstellung die Möglichkeit eingeräumt, zwischen mehreren Zahlungsweisen zu wählen. Zur Auswahl stehen dem Kunden hierbei eine Zahlung per Überweisung oder SEPA Lastschriftverfahren. Der Kunde ist berechtigt, seine Zahlungsweise während der Vertragslaufzeit jederzeit mit einer Vorlaufzeit von 14 Werktagen zu ändern. Jura Strom behält sich in diesem Fall vor, eine Unkostenpauschale gemäß in Ziff. 23 aufgeführter Kostentabelle dem Kunden zu berechnen. Entstehen dem Kunden zusätzliche Kosten, aufgrund von Verzögerungen in der Bearbeitung des Kundenantrags, die Jura Strom nicht zu vertreten hat, gehen diese zu Lasten des Kunden.

7.15 Wünscht der Kunde während eines Abrechnungszeitraums eine Abrechnung zu seinem Verbrauch (sog. Zwischenrechnung), ist Jura Strom berechtigt, dem Kunden dafür eine Unkostenpauschale gemäß in Ziff. 23 aufgeführter Kostentabelle in Rechnung zu stellen.

8. Zahlungsverzug, Mahngebühr, Verzugszinsen, Rücklastschriftgebühr, Inkasso, außerordentliche Kündigung

8.1 Bei einem durch den Kunden zu vertretenden Zahlungsverzug von monatlichen Abschlagszahlungen und/oder von offenen Rechnungsbeträgen aus Verbrauchsabrechnungen ist Jura Strom unbeschadet weitergehender Ansprüche berechtigt, ab der ersten Mahnung und für jede weitere Mahnung eine Mahngebühr zu erheben. Die Höhe der Mahngebühr richtet sich nach der gemäß in Ziff. 23 aufgeführter Kostentabelle. Dem Kunden ist der Nachweis vorbehalten, dass Jura Strom durch die Mahnung keine oder niedrigere Kosten entstanden sind. Darüber hinaus ist Jura Strom in einem solchen Fall berechtigt, nach § 288

Abs. 1 S. 2 BGB Verzugszinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz geltend zu machen.

8.2 Zahlt der Kunde trotz zweimaliger Mahnung nicht, ist Jura Strom berechtigt, das Vertragsverhältnis gemäß Ziff. 13.3 außerordentlich zu kündigen und den Kunden in der Grundversorgung anzumelden.

8.3 Erfolgt bei Einzug einer Abschlagszahlung und/oder eines Rechnungsbetrages aus einer Verbrauchsabrechnung eine Rücklastschrift und werden Rücklastschriftgebühren zu Lasten Jura Strom erhoben, ist der Kunde zur Erstattung der Rücklastschriftgebühren verpflichtet. Die zu erstattenden Rücklastschriftgebühren umfassen die Gebühren, die von der Bank des Kunden als auch von der Bank von Jura Strom in einem solchen Fall erhoben werden können.

8.4 Zahlt der Kunde trotz zweimaligen Mahnens nicht, behält sich Jura Strom vor, die Forderung einem Inkassounternehmen zu übergeben und die dadurch zusätzlich entstehenden Kosten dem Kunden aufzuerlegen. Zu diesem Zweck wird Jura Strom die Kundendaten an das Inkassounternehmen weitergeben.

8.5 Mahnungen erfolgen in Textform. Wünscht der Kunde eine Zweitschrift der Mahnung per Post, ist Jura Strom berechtigt, dem Kunden dafür eine Unkostenpauschale gemäß in Ziff. 23 aufgeführter Kostentabelle in Rechnung zu stellen.

9. Unterbrechung der Stromlieferungen, Entfallen von Boni, Grundgebühr

9.1 Bei Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung ist Jura Strom berechtigt, die Versorgung vier Wochen nach Androhung unterbrechen zu lassen. Der Beweis hierfür obliegt Jura Strom. Dies gilt nicht, wenn die Folgen der Versorgungsunterbrechung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen oder der Kunde darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen nachkommt. Der Beginn der Unterbrechung wird dem Kunden drei Werktage im Voraus angekündigt.

9.2 Jura Strom wird die Lieferung unverzüglich wieder aufnehmen, sobald die Gründe für die Einstellung der Belieferung entfallen sind. Die Kosten zur Umsetzung der Unterbrechung trägt der Kunde.

9.3 Im Falle einer Unterbrechung, entfällt der Anspruch auf Bonuszahlungen. Für die Dauer der Unterbrechung fällt kein Verbrauch an. Die Grundgebühr ist für diese Zeit weiterhin zu entrichten.

10. Nachprüfung der Messeinrichtungen, Wartungsdienste

10.1 Die Parteien ermöglichen einander auf Wunsch jederzeit eine Nachprüfung der Messeinrichtungen. Ergibt eine Nachprüfung der abrechnungsrelevanten Messeinrichtungen eine Überschreitung der eichrechtlichen Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrags festgestellt, so wird der zu viel oder zu wenig berechnete Betrag erstattet oder nachentrichtet.

10.2 Ist der Fehler bei der Ermittlung oder Berechnung nicht eindeutig festzustellen, so schätzt Jura Strom den Verbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung unter Berücksichtigung eines prognostizierten Bedarfs. Erklärungen des Kunden sind angemessen zu berücksichtigen.

11. Bonuszahlungen, Anspruchsvoraussetzungen, Auszahlung, Entfallen der Anspruchsvoraussetzungen

11.1 Der Anspruch auf Bonuszahlungen setzt grundsätzlich voraus, dass zwischen dem Kunden und Jura Strom ein Vertrag über einen Bonustarif wirksam zustande gekommen ist und der Kunde in den letzten 24 Monaten für die betreffende Verbrauchsstelle bzw. den betreffenden Zähler keinen Stromliefervertrag mit Jura Strom geschlossen hatte.

11.2 Der **Sofortbonus** wird 60 Tage nach Lieferbeginn von Jura Strom ausbezahlt, sofern das Vertragsverhältnis zum Zeitpunkt der Bonusfälligkeit noch besteht und der Kunde zum Auszahlungszeitpunkt tatsächlich Energie von Jura Strom bezieht. Die Auszahlung erfolgt für SEPA-Lastschriftmandanten automatisch auf das Konto des Kunden. Für Selbstüberweiser oder Barzahler wird der Bonus mit dem Abschlag des 3. Monats und gegebenenfalls künftigen Abschlägen verrechnet.

11.3 Der **Neukundenbonus** wird dem Kunden nach Ablauf der Mindestvertragslaufzeit ausbezahlt, sofern das Vertragsverhältnis während der gesamten Mindestvertragslaufzeit ununterbrochen bestanden hat und der Kunde zwölf Monate ab Lieferbeginn ununterbrochen durch Jura Strom mit Energie beliefert wurde. Der Neukundenbonus wird mit der ersten Jahresverbrauchsabrechnung zugunsten des Kunden im Saldo des Rechnungsbetrags verrechnet und ein gegebenenfalls vorhandenes Guthaben nach Erstellung der Jahresverbrauchsabrechnung bzw. Endabrechnung, auf das Konto des Kunden erstattet. Sollte der Kunde Jura

Strom seine Kontodaten nicht mitgeteilt haben und auch nach Aufforderung nicht mitteilen, wird Jura Strom in diesem Fall das Guthaben bei Fortsetzung des Vertrages mit den nächsten Abschlägen verrechnen.

11.4 Der Neukundenbonus gewährt einen Rabatt auf die Gesamtkosten der tatsächlich verbrauchten Energiemenge innerhalb der ersten zwölf Monate ab Lieferbeginn. Die Gesamtkosten setzen sich aus dem gültigen Arbeitspreis (brutto) und dem Grundpreis (brutto) zusammen.

11.5 Der Anspruch auf Auszahlung des Sofortbonus entfällt, wenn eine der in Ziff. 11.2 genannten Voraussetzungen nicht vorliegen oder im Mindestbelieferungsjahr keine unterbrechungsfreie Stromversorgung i.S.d. Ziff. 9 gegeben ist.

11.6 Der Anspruch auf Auszahlung des Neukundenbonus entfällt, wenn das Vertragsverhältnis zwischen dem Kunden und Jura Strom vor Ablauf des Mindestbelieferungsjahres durch den Kunden oder aufgrund eines von dem Kunden zu vertretenden Grundes durch Jura Strom beendet wird.

11.7 Der Kunde ist nicht berechtigt, fällige, offene Abschläge mit Bonuszahlungen zu verrechnen.

11.8 Bonustarife sind ausschließlich Haushaltskunden i.S.v. § 3 Nr. 22 EnWG vorbehalten, d.h. Letztverbraucher, die Energie überwiegend für den Eigenverbrauch im Haushalt oder für den einen Jahresverbrauch von 10.000 Kilowattstunden nicht übersteigenden Eigenverbrauch für berufliche, landwirtschaftliche oder gewerbliche Zwecke kaufen. Jura Strom ist berechtigt, Anträge auf Abschluss eines Bonustarifvertrages von Kunden, die keine Haushaltskunden i.S.v. § 3 Nr. 2 EnWG sind, abzulehnen.

11.9 Jura Strom behält sich vor, Kunden, deren Vertragslaufzeit länger als die Mindestvertragslaufzeit beträgt, einen Treuekundenbonus zu gewähren. Ein Anspruch auf diesen Bonus besteht nicht.

12. Preisanpassungen, Sonderkündigungsrecht, Preisgarantie

12.1 Preisänderungen durch Jura Strom erfolgen im Wege einseitiger Leistungsbestimmung in Ausübung billigen Ermessens gemäß § 315 BGB.

12.2 Bei Preisänderungen sind ausschließlich Änderungen der Kosten zu berücksichtigen, die für die Preisermittlung maßgeblich sind. Maßgeblich für die Preisermittlung sind insbesondere Bezugskosten für Strom, Netznutzungsentgelte, Stromsteuer, Konzessionsabgaben, Entgelte für Messung und Verrechnung sowie Umlagen nach dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG) und dem Gesetz für den Vorrang Erneuerbarer Energien (EEG), Offshore-Haftungsumlage, Umlage für abschaltbare Lasten und Strom nach NEV §19 in ihrer jeweils geltenden Fassung sowie die jeweils gültige gesetzliche Umsatzsteuer. Maßgeblich für Preisänderungen können auch künftige Änderungen von Energiesteuern oder sonstige die Erzeugung, Beschaffung, Übertragung, Verteilung oder den Verbrauch von Energie belastende Steuern, Abgaben oder Umlagen sein.

12.3 Jura Strom ist bei Änderung der gesetzlichen oder sonstigen Rahmenbedingungen berechtigt, Kostensteigerungen an Kunden weiterzugeben, soweit dies erforderlich ist, um eine Steigerung der Gesamtkosten auszugleichen. Steigerungen bei einer Kostenart, z.B. den Strombezugskosten, dürfen nur in dem Umfang für eine Preiserhöhung herangezogen werden, in dem kein Ausgleich durch etwaig rückläufige Kosten in anderen Bereichen, etwa bei den Netz- und Vertriebskosten, erfolgt. Bei Kostensenkungen, z.B. der Strombezugskosten, sind von Jura Strom die Preise zu ermäßigen, soweit diese Kostensenkungen nicht durch Steigerungen in anderen Bereichen ganz oder teilweise ausgeglichen werden.

12.4 Ändert sich der Preistyp stellt dies eine Preisänderungen dar und erfolgt nur zum Anfang eines Kalendermonats; sie werden dem Kunden mit einer Frist von mindestens sechs Wochen vor dem Inkrafttreten in Textform mitgeteilt. Dem Kunden steht im Falle einer Änderung des Preistyps das Recht zu, den Vertrag in Textform zu kündigen, und zwar mit einer Frist von zwei Wochen zum Ende des Monats, der dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens der angekündigten Änderung des Preistyps vorangeht (Sonderkündigungsrecht). Der Kunde wird in dem Ankündigungsschreiben auf sein Sonderkündigungsrecht hingewiesen.

12.5 Soweit Jura Strom einen Preis bis zu einem bestimmten Zeitpunkt garantiert, gelten die vereinbarten Preise bis zum Ende des Garantiezeitraums (Preisgarantie). Der Umfang der abgegebenen Preisgarantie richtet sich nach dem jeweiligen Vertrag. Je nach Produkt können von der Preisgarantie Preisanpassungen infolge einer Erhöhung der gesetzlichen Umsatzsteuer, der Stromsteuer oder sonstiger neu eingeführter gesetzlicher Abgaben aufgrund deutscher oder europäischer Gesetze, Verordnungen und Richtlinien ausgenommen sein.

13. Vertragsdauer, Kündigung, Kündigung aus wichtigen Grund, Umzug, Textform, Rücktrittsrecht

13.1 Der Vertrag hat eine Mindestlaufzeit von 12 Monaten.

13.2 Der Vertrag verlängert sich automatisch um 12 Monate, falls dieser nicht vor Ablauf der Vertragslaufzeit mit einer Frist von 6 Wochen zum Ende des jeweiligen Lieferjahres in Textform gekündigt wird.

13.3 Jede Vertragspartei kann den Vertrag aus wichtigem Grund außerordentlich fristlos, also ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist, kündigen. Ein wichtiger Grund liegt für Jura Strom insbesondere vor, wenn der Kunde sich mit einer fälligen Zahlung vollständig oder hinsichtlich eines nicht unerheblichen Teils in Verzug befindet und trotz zweimaliger Mahnung jeweils mit Fristsetzung seiner Zahlungsverpflichtung innerhalb der Frist nicht nachkommt.

13.4 Bei einem Umzug endet der Vertrag nicht automatisch. Der Kunde ist bei einem Umzug innerhalb Deutschlands nicht berechtigt, den Vertrag aufgrund des Umzugs außerordentlich zu kündigen. Jura Strom beliefert den Kunden an der neuen Verbrauchsabnahmestelle fort, es sei denn, die Belieferung an der neuen Abnahmestelle ist für Jura Strom aus Gründen, die Jura Strom nicht zu vertreten hat, nicht möglich.

13.5 Für den Fall, dass Jura Strom dem Kunden kulanzhalber ein Sonderkündigungsrecht einräumt, obwohl eine Weiterbelieferung durch Jura Strom an der neuen Abnahmestelle möglich wäre, behält sich Jura Strom die Erstattung des durch den Umzug entgangenen Gewinns gemäß §252 BGB gegenüber dem Kunden vor.

13.6 Der Kunde ist verpflichtet, Jura Strom über das Datum des Auszugs und die neue Anschrift bzw. Lieferadresse (Straße, Hausnummer, zugehörige Zählnummer (wenn bekannt)) mit einer Frist von zwei Wochen zum Umzugstermin in Textform (fristwährend: Eingang Brief, Telefax, Computerfax oder E-Mail bei Jura Strom) zu informieren. Kommt der Kunde der Frist nicht nach, ist Jura Strom berechtigt, dem Kunden die dadurch entstehenden Kosten in angemessener Höhe in Rechnung zu stellen. Dem Kunden ist der Nachweis vorbehalten, dass keine oder niedrigere Kosten entstanden sind. Jura Strom ist berechtigt, dem Kunden für den erhöhten Bearbeitungsaufwand durch Umzug innerhalb der Vertragslaufzeit eine Unkostenpauschale gemäß in Ziff. 23 aufgeführter Kostentabelle in Rechnung zu stellen.

13.7 Die Regelungen zur außerordentlichen Kündigung bei Preisanpassungen und zu Änderungen der AGB bleiben davon unberührt.

13.8 Die Kündigung bedarf der Textform (z.B. per Brief, Telefax, Computerfax oder E-Mail) mit der Angabe von Vorname, Nachname, Kundennummer, Zählnummer und der Verbrauchsstelle, so dass eine eindeutige Identifikation des Kunden möglich ist. Jura Strom bestätigt dem Kunden seine Kündigung in der Regel in Textform. Wünscht der Kunde ausdrücklich eine schriftliche Kündigungsbestätigung per Post ist Jura Strom berechtigt, dem Kunden dafür eine Unkostenpauschale gemäß der in Ziff. 23 aufgeführten Preis- und Gebührenliste in Rechnung zu stellen.

13.9 Über die gesetzlichen Rücktrittsrechte hinaus bestehen keine weiteren vertraglichen Rücktrittsrechte.

14. Widerrufsbelehrung

Dem Verbraucher, also einer natürlichen Person, die ein Rechtsgeschäft zu einem Zweck abschließt, der weder ihrer gewerblichen noch selbständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden kann, steht bei einem Fernabsatzvertrag, d.h. einem Vertrag, der ohne gleichzeitige körperliche Anwesenheit der Vertragspartner ausschließlich unter Einsatz von Fernkommunikationsmitteln (z.B. E-Mail, Internet, Telefon, Telefax, Brief) zustande kommt, ein Widerrufsrecht zu.

14.1 Widerrufsrecht: Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsabschlusses. Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns (Jura Power GmbH & Co. KG, Milchhofstraße 24, 92318 Neumarkt in der Oberpfalz, E-Mail: info@jura-strom.de, Telefon: 0800 - 400 8308, Fax: 09181 26569-29) mittels einer eindeutigen Erklärung (z.B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür das beigefügte Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist. Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

14.2 Folgen des Widerrufs: Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen

wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet. Haben Sie verlangt, dass die Dienstleistungen oder Lieferung von Strom während der Widerrufsfrist beginnen soll, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrags unterrichten, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.

Muster-Widerrufsformular

(Wenn Sie den Vertrag widerrufen wollen, dann füllen Sie bitte dieses Formular aus und senden Sie es zurück.)

An Jura Power GmbH & Co. KG, Milchhofstraße 24, 92318 Neumarkt, E-Mail: info@jura-strom.de, Fax: 09181-26 569-29:

Hiermit widerrufe(n) ich/wir (*) den von mir/uns (*) abgeschlossenen Vertrag über den Kauf der folgenden Waren (*)/ die Erbringung der folgenden Dienstleistung (*)

Bestellt am (*)/erhalten am (*)

Name des/der Verbraucher(s)

Anschrift des/der Verbraucher(s)

Unterschrift des/der Verbraucher(s) (nur bei Mitteilung auf Papier)

Datum

(*) Unzutreffendes streichen

15. Haftung

15.1 Jura Strom haftet für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit, für gegebene Garantien sowie für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer schuldhaften Pflichtverletzung von Jura Strom oder von einem gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen von Jura Strom beruhen. Für Schäden, die auf einer leicht fahrlässigen von Jura Strom zu vertretenden Verletzung vertragswesentlicher Pflichten beruhen, haftet Jura Strom nur, wenn es sich um einen vertragstypischen und vorhersehbaren Schaden handelt. Vertragswesentliche Pflichten sind Verpflichtungen, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des mit Jura Strom bestehenden Stromlieferungsvertrages überhaupt erst ermöglicht, und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertraut und vertrauen darf. Im Übrigen haftet Jura Strom nicht.

15.2 Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten ebenso zugunsten der Verrichtungs-/Erfüllungsgehilfen und Organe von Jura Strom.

15.3 Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Elektrizitätsversorgung infolge einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses ist Jura Strom von der Leistungspflicht befreit. Jura Strom weist darauf hin, dass dem Kunden in diesem Fall gegebenenfalls Ansprüche gegen den Netzbetreiber aus Vertrag, Anschlussnutzungsverhältnis oder unerlaubter Handlung zustehen. Satz 1 gilt nicht, soweit Jura Strom die Störung zu vertreten hat. Jura Strom ist verpflichtet, ihren Kunden auf Verlangen unverzüglich über die mit der Schadensverursachung durch den Netzbetreiber zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als diese Jura Strom bekannt sind oder von Jura Strom in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können. Für den Zeitraum der Unterbrechung im Sinne dieser Klausel wird auch die Leistungspflicht des Kunden zur Zahlung der vertraglich vereinbarten Vergütung ausgesetzt.

15.4 Jura Strom verpflichtet sich, den Kunden bei etwaigen Ansprüchen gegenüber den Netzbetreibern dahingehend behilflich zu sein, dass alle verfügbaren Unterlagen und Informationen auf Anfrage zur Verfügung gestellt werden.

16. Informationen zur Datenerhebung und Datenverarbeitung

16.1 Jura Strom verpflichtet sich, die einschlägigen Datenschutzvorschriften einzuhalten.

16.2 Die personenbezogenen Daten des Kunden werden gemäß den Bestimmungen der EU-Datenschutzgrundverordnung sowie des Bundesdatenschutzgesetzes erhoben, gespeichert und verarbeitet.

16.3 Die Daten werden von Jura Strom zum Zweck der Durchführung des Lieferantenwechselprozesses sowie zur Erbringung der vertraglich vereinbarten Dienstleistung einschließlich für Abrechnungen erhoben und verarbeitet.

16.4 Neben den personenbezogenen Daten des Kunden werden zusätzlich Daten erhoben, verarbeitet und genutzt, die zur Durchführung des Vertrags erforderlich sind, insbesondere Zählpunkt, Zählernummer, Ablesedatum und Zählerstand.

16.5 Der Kunde erhält durch persönliche Zugangsdaten Zugang zu einem geschützten Kundenportal, wo er die von ihm gespeicherten Daten einsehen kann. Im Kundenportal werden die kundenbezogenen Verbrauchsdaten zur Visualisierung für den Kunden aufbereitet und gespeichert. Die Zugangsdaten für den entsprechenden Zugriff werden dem Kunden gesondert mitgeteilt und können durch den Kunden unmittelbar nach Erhalt geändert werden.

16.6 Die Daten werden in einer unberechtigten Dritten nicht zugänglichen Weise gespeichert.

16.7 Alle personenbezogenen Daten werden entsprechend den jeweils geltenden Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten zum Zwecke der Vertragsabwicklung und zur Wahrung berechtigter eigener Geschäftsinteressen im Hinblick auf die bedarfsgerechte Produktgestaltung erhoben, verarbeitet und genutzt.

16.8 Die von Jura Strom beauftragten Unternehmen, die Jura Strom bei der Datenverarbeitung unterstützen, werden von Jura Strom vertraglich verpflichtet, unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Vorschriften und entsprechenden sonstigen Vorgaben, sorgfältig mit den personenbezogenen Daten umzugehen und sie weder für eigenen Zwecke zu verwenden noch an Dritte weiterzugeben.

16.9 Die abrechnungsrelevanten Verbrauchsdaten werden gemäß den gesetzlichen Bestimmungen den Marktteilnehmern, insbesondere Stromlieferanten, Netzbetreibern und Bilanzkreisverantwortlichen, zur Verfügung gestellt.

16.10 Mit Ausnahme der hier genannten Fälle erfolgt keine Weitergabe von personenbezogenen Daten an Dritte, insbesondere nicht zu Marktforschungszwecken oder Werbung, es sei denn der Kunde hat ausdrücklich in die Weitergabe seiner Daten zu Marktforschungszwecken oder Werbung eingewilligt.

16.11 Der Kunde ist berechtigt, sich jederzeit an Jura Strom zu wenden und über die zu seiner Person gespeicherten personenbezogenen Daten Auskunft zu verlangen. Erfasst wird insbesondere, ob und welche personenbezogenen Daten gespeichert, zu welchem Zweck und an wen diese ggf. weitergegeben wurden. Der Kunde hat jederzeit einen Anspruch auf die Berichtigung unrichtiger Daten sowie Sperrung und/oder Löschung der von ihm erhobenen personenbezogenen Daten.

16.12 Die Löschung der personenbezogenen Daten kann ganz oder auch zeitlich beschränkt nicht vorgenommen werden, sofern gesetzliche Bestimmungen dies vorschreiben und/oder die Daten für die Abrechnung der Netznutzung sowie des Lieferverhältnisses erforderlich sind.

16.13 Der Kunde kann jederzeit seine erteilte Zustimmung bezüglich der Erhebung, Verarbeitung, Nutzung und Weitergabe seiner personenbezogenen Daten zu Marktforschungszwecken oder Werbung ohne Nennung von Gründen für die Zukunft widerrufen. Der Widerruf ist in Textform an die Jura Power GmbH & Co. KG, Milchhofstraße 24, 92318 Neumarkt zu richten.

16.14 Hinsichtlich der weiteren Informationen in Bezug auf die Datenverarbeitung durch Jura Strom wird auf die Datenschutzerklärung, abrufbar unter <https://www.jura-strom.de/datenschutz> verwiesen.

17. Digitale Kommunikation

17.1 Der Lieferant ist berechtigt, dem Kunden nach Maßgabe der in nachstehenden Absätzen 2 bis 5 getroffenen Bestimmungen Verbrauchsabrechnungen und das Stromliefervertragsverhältnis betreffende Mitteilungen per E-Mail zu übermitteln und/oder online im Kundenbereich seines Internetportals zum Herunterladen bereitzustellen (nachfolgend „digitale Dokumente“). Voraussetzung für die Teilnahme des Kunden an der digitalen Kommunikation ist, dass der Kunde innerhalb seines Belieferungsauftrages gemäß § 3 Absatz 1 in diese digitale Kommunikation einwilligt oder einen Tarif mit der digitalen Kommunikation als Tarifbestandteil wählt („Online-Tarif“) oder die digitale Kommunikation für sein Vertragskonto im Kundenbereich auf der Internetseite des Lieferanten aktiviert („Online-Vertragskonto“). Weitere Voraussetzung ist die Angabe einer E-Mail-Adresse gegenüber dem Lieferanten. Die Teilnahme an der digitalen Kommunikation ist für den Kunden kostenfrei. Der Kunde erhält für die Dauer seiner Teilnahme an der digitalen Kommunikation keine Verbrauchsrechnungen und Mitteilungen auf dem Postweg. Der Kunde ist berechtigt, seine Einwilligung in

die digitale Kommunikation gegenüber dem Lieferanten jederzeit in Textform zu widerrufen bzw. eine Deaktivierung seines Online-Vertragskontos für die elektronische Kommunikation vorzunehmen. Bei der Wahl eines Online-Tarifs ist die Teilnahme an der elektronischen Kommunikation für den Kunden verpflichtend und nicht widerruflich.

7.2 Sobald ein digitales Dokument im Kundenbereich des Internetportals des Lieferanten zum Herunterladen für den Kunden bereitgestellt ist, erhält dieser hierüber an die vom ihm angegebene E-Mail-Adresse eine Benachrichtigungs-E-Mail des Lieferanten. Digitale Dokumente gelten dem Kunden einen Tag nach Erhalt der Benachrichtigungs-E-Mail des Lieferanten als zugegangen. Dies gilt nicht, wenn zu dem betreffenden Zeitpunkt aus vom Lieferanten zu vertretenden Umständen eine Zugriffsmöglichkeit auf für den Kunden im Online-Kundenbereich des Lieferanten hinterlegte digitale Dokumente nicht bestand. Bei einer nur vorübergehend nicht bestehenden Zugriffsmöglichkeit gelten digitale Dokumente dem Kunden als zugegangen, sobald die Zugriffsmöglichkeit auf den Online-Kundenbereich des Lieferanten wiederhergestellt ist oder digital per E-Mail zugestellt wurden.

7.3 Der Kunde ist während der gesamten Dauer seiner Teilnahme an der digitalen Kommunikation nach Absatz 1 verpflichtet, sicherzustellen, dass durch den Lieferanten E-Mails an die vom Kunden angegebene E-Mail-Adresse gesendet werden können. Änderungen dieser E-Mail-Adresse hat der Kunde dem Lieferanten unverzüglich in Textform oder durch Aktualisierung seiner innerhalb des Online-Kundenbereichs des Lieferanten geführten Kontaktdaten mitzuteilen.

7.4 Ist der Lieferant bei Vorliegen einer Einwilligung des Kunden oder der Wahl eines Online-Tarifs oder der Aktivierung des Online-Vertragskontos durch den Kunden gemäß Absatz 1 an einer digitalen Kommunikation mit dem Kunden aus von diesem zu vertretenden Gründen gehindert, ist der Lieferant berechtigt, dem Kunden für jede an diesen auf dem Postweg zu versendende Rechnung oder Mitteilung ein Entgelt in Höhe von 4,90 EUR (brutto) zu berechnen. Die Verpflichtung des Kunden zur Zahlung dieses Entgelts endet, wenn der Kunde die dem Lieferanten erteilte Einwilligung in die Teilnahme an der digitalen Kommunikation widerruft oder die digitale Kommunikation für sein Online-Vertragskonto deaktiviert oder die digitale Kommunikation von den Parteien einvernehmlich beendet wird. Ist die Teilnahme an der digitalen Kommunikation aufgrund der Wahl eines Online-Tarifs für den Kunden verpflichtend, ist die Versendung von Rechnungen und Mitteilungen durch den Lieferanten auf dem Postweg für den Kunden stets kostenpflichtig.

18. Aktuelle Informationen über die geltenden Tarife und Wartungsentgelte

Der Kunde kann sich bei Fragen z. B. über aktuelle Informationen über die geltenden Tarife und etwaige Wartungsentgelte sowie bei Beanstandungen über folgende Kontaktmöglichkeiten an den Kundenservice von Jura Strom wenden: Tel. 0800 - 400 8308, E-Mail: info@jura-strom.de, Homepage: www.jura-strom.de.

19. Streitbelegungsverfahren, Verbraucherservice der Bundesnetzagentur für den Bereich Elektrizität

19.1 Ist der Kunde Verbraucher im Sinne des § 13 BGB, kann er ein Schlichtungsverfahren bei der Schlichtungsstelle Energie beantragen. Voraussetzung dafür ist, dass vorab der Kundenservice von Jura Strom angerufen und keine beidseitig zufriedenstellende Lösung gefunden wurde. Mit Einreichung des Antrags bei der Schlichtungsstelle ist die Verjährung gehemmt. Die Kontaktdaten der Schlichtungsstelle sind: Schlichtungsstelle Energie e.V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin, Telefon: 030 2757240-0, Fax: 030 2757240-69, Homepage: www.schlichtungsstelle-energie.de, E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de. Jura Strom ist zur Teilnahme an dem Schlichtungsverfahren verpflichtet, sofern ein solches vom Kunden eingeleitet wird. Das Recht des Kunden auf Anrufen der Gerichte bleibt hiervon unberührt.

19.2 Der Kunde kann sich bei dem Verbraucherservice der Bundesnetzagentur, Postfach 8001, 53105 Bonn, Telefon: 030 22480500, E-Mail: verbraucherservice-energie@bnetza.de über seine Rechts als Haushaltskunde und über Streitbelegungsverfahren für die Bereiche Elektrizität und Gas informieren.

19.3 Die Europäische Kommission stellt eine Plattform zur Online-Streitbeilegung bereit, die Sie unter <https://ec.europa.eu/consumers/odr> finden. Verbraucher haben die Möglichkeit, diese Plattform für die Beilegung ihrer Streitigkeiten aus Online-Kaufverträgen zu nutzen.

20. Information nach Energiedienstleistungsgesetz

Jura Power GmbH & Co. KG Milchhofstraße 24 92318 Neumarkt HRA 16622 Nürnberg	Tel.: 0800 - 400 8308 Fax.: 09181 26569-29 E-Mail: info@jura-strom.de Web: www.jura-strom.de	phG. Jura Energie GmbH Milchhofstraße 24 92318 Neumarkt HRB 17797 Nürnberg	Geschäftsführer: Martin Fürst Steuer-Nr.:235/164/53 702 USt-IdNr.: DE290 812 616	Sparkasse Neumarkt IBAN: DE70 7605 2080 0042 3103 00 BIC: BYLADEM1NMA
---	--	---	---	---

Jura Strom verweist zum Thema Energieeffizienz gemäß der Informationspflicht nach § 4 Abs. 1 des Gesetzes über Energiedienstleistungen und andere Energieeffizienzmaßnahmen (EDL-G) auf die Liste der Anbieter von Energiedienstleistungen, Energieaudits und Energieeffizienzmaßnahmen bei der Bundesstelle für Energieeffizienz (www.bafa.de) sowie deren Berichte nach § 6 Abs. 1 EDL-G. Weitere Energieeffizienzinformationen gemäß § 4 Abs. 2 EDL-G erhält der Kunde auch bei der Deutschen Energieagentur (www.dena.de) und dem Bundesverband der Verbraucherzentralen (www.vzbv.de)

21. Änderung der AGB, Sonderkündigungsrecht

Jura Strom ist berechtigt, diese AGB zu ändern. Jura Strom wird dem Kunden beabsichtigte Änderungen dieser AGB in Textform mitteilen. Das Änderungsrecht von Jura Strom bezieht sich nicht auf wesentliche Vertragspflichten einschließlich der Vertragslaufzeit und des Rechts zur ordentlichen Kündigung. Wesentliche Vertragspflichten sind solche Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Vertragsdurchführung erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde vertraut und auch vertrauen darf. Der Kunde hat nach der Mitteilung die Möglichkeit, binnen sechs Wochen den Änderungen in Textform zu widersprechen. Widerspricht der Kunde nicht, gelten die Änderungen der AGB als genehmigt und werden Vertragsbestandteil. Jura Strom verpflichtet sich, den Kunden bei Mitteilung der Änderungen auf diese Folgen besonders hinzuweisen. Der Kunde ist außerdem berechtigt, bei einseitiger Änderung der AGB durch Jura Strom, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen zu kündigen.

22. Schlussvorschriften

22.1 Erfüllungsort für Zahlungen ist der Sitz der Jura Power GmbH & Co. KG in Neumarkt falls der Kunde Kaufmann oder juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist oder der Kunde im Inland keinen eigenen allgemeinen Gerichtsstand hat.

22.2 Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. Soweit die Bestimmungen nicht Vertragsbestandteil geworden oder unwirksam sind, richtet sich der Inhalt des Vertrages nach den gesetzlichen Vorschriften. Weist eine Regelung dieses Vertrags eine von den Vertragsparteien nicht beabsichtigte Lücke auf, so ist die Lücke im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung von Treu und Glauben sowie nach der Verkehrssitte objektiven Umstände, zu schließen.

23. Kostentabelle, Preisbestandteile

Rohstoffpreis:	Day-Ahead 1h Contract: siehe www.epexspot.com
Beschaffung/Verwaltung/Service:	fix 7,140 ct/kWh (brutto) (71,40 EUR für 1000 kWh/Jahr)
Grünstromzertifikat 2021:	fix 0,417 ct/kWh (brutto) (4,17 EUR für 1000 kWh/Jahr)
Netznutzungsgebühren:	je nach Netzgebiet und Netzbetreiber
Messstellenbetrieb:	wie bisher oder Dienstleister Ihrer Wahl
Umlagen:	siehe www.netztransparenz.de
Konzessionsabgaben:	je nach Kommunalen Verordnung
Stromsteuer:	je nach dem aktuell gültigen Stromsteuersatz (2021: 2,050 ct/kWh)
USt.:	je nach der gültigen USt. (2021: 19% auf den netto Gesamtpreis)
Grundgebühr:	239,35 EUR/Jahr (brutto) (exklusive fixer Bestandteile aus Netz-, Messstellenbetrieb und sonstiger externer Kosten)

Jura Strom ist berechtigt, für folgende zusätzliche Kundenwünsche, die nicht Bestandteil der Leistungspflichten des Stromlieferungsvertrages sind, nachfolgende Kosten, die durch den zusätzlichen Bearbeitungsaufwand entstehen (sog. Unkosten), dem Kunden in Rechnung zu stellen:

Bezeichnung Unkostenpauschale:	Unkostenpauschale (inkl. MwSt.):
Rechnungen per Post	4,90 €/Auftrag
Mahnungen per Post	4,90 €/Auftrag

Zahlwegänderung	4,90 €/Auftrag
Bankdatenänderung	4,90 €/Auftrag
Erstellen einer Zwischenrechnung	4,90 €/Auftrag
Vertragsumschreibung	24,90 €/Auftrag
Änderung der Jahresprognose	24,90 €/Auftrag
Änderung der Abschlagshöhe	24,90 €/Auftrag
Bearbeitungsaufwand durch Umzug innerhalb der Vertragslaufzeit	49,90 €/Auftrag
Kündigungsbestätigungsschreiben per Post	4,90 €/Kündigung
Zweite Ausfertigung von Vertragsdokumenten inklusive AGB per Post	4,90 €/Dokument
Kontenübersicht per Post/Kontoauszug per Post	4,90 €/Dokument
Mahngebühren	3,50 €/Mahnung

Die Kosten entstehen bereits mit der Prüfung des Kundenantrags, unabhängig davon, ob der Kundenwunsch positiv umgesetzt werden kann oder aus Gründen, die Jura Strom nicht zu vertreten hat, abgelehnt werden muss. Die Bearbeitungszeit für die Kundenwünsche beträgt in der Regel 14 Werktage.

Diese AGB gelten ab dem 01.11.2021 und werden in alle Stromlieferverträge einbezogen, die zwischen dem Kunden und Jura Strom ab diesem Datum zustande kommen. Für alle Stromlieferverträge, die vor dem 31.10.2021 abgeschlossen worden sind, gelten ebenso die diese AGBs.

Stand: 08. Oktober 2021